

# TÄTER-OPFER-AUSGLEICH BREMEN Schulprojekt Ost – Infoblatt

Nr. 37 vom Mai 2021

TÄTER-OPFER-AUSGLEICH BREMEN  
C/O SOZIALE DIENSTE DER JUSTIZ  
AM WALL 193 – 28195 BREMEN

An die Schulleitungen,  
die Schulsozialpädagoginnen und  
Schulsozialpädagogen  
und Lehrkräfte im Bremer Osten

+++ Schlichtungsstelle 2021/2022 +++

Möglicherweise pandemiebedingt haben uns für die Zeit nach den Schulferien und die erste Hälfte des neuen Schuljahres etwas weniger Anfragen für eine permanente Schlichtungsstelle erreicht.

Ausgewählt als **feste Schlichtungsstelle** wurde die

**Oberschule Kurt-Schumacher-Allee.**

Sie liegt verkehrsgünstig an der Straßenbahnlinie 1 und ist für Konfliktbetroffene aus dem Bremer Osten gut zu erreichen!

## Hate Speech – ein (neues) Problem an Schulen?!



Quelle: pixabay.com

Hass und Hetze sind heutzutage insbesondere im Internet allgegenwärtig. Öffentlich verbreitete Botschaften, die die Diskriminierung bestimmter Bevölkerungsgruppen als Ziel haben und diese demütigen, werden im wissenschaftlichen Diskurs als *Hate Speech* bezeichnet.

*Hate Speech* unterscheidet sich in bestimmten Punkten von anderen Phänomenen wie Mobbing (dort sind nicht notwendigerweise Gruppen das Ziel von Abwertungen, die außerdem über längere Zeiträume andauern), verbaler Gewalt (die nicht unbedingt öffentlich oder auf Gruppen bezogen ist) oder Diskriminierung (die nicht unbedingt bewusst, öffentlich und absichtlich erfolgen muss).<sup>1</sup>

Neuere Studien zeigen, dass gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit und *Hate Speech* auch unter Schüler\*innen weit verbreitete Phänomene sind. So ließen sich bei 25% der 44.610 befragten Schüler\*innen in einer Studie des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen (KFN) rechtsextreme, bei 26% ausländergefeindliche und bei 11% antisemitische Einstellungen nachweisen<sup>2</sup>. Studien, die *Hate Speech* als Phänomen explizit erfassen, fehlen in Deutschland zwar bisher. Die oben dargestellten Studien-Ergebnisse sowie die in unserer Arbeit immer wieder auftretenden Probleme, lassen jedoch ahnen, dass *Hate Speech* bei Jugendlichen ein relevantes Phänomen ist. Die Wahrnehmung von *Hate Speech* kann bei ihnen zu negativen Einstellungen und Urteilen gegenüber bestimmten Bevölkerungsgruppen führen, wodurch sich schon in dieser Phase der Entwicklung diskriminierende Einstellungen und Vorurteile verfestigen können.<sup>1</sup>

Nachvollziehbarer Weise kommt der Schule als Ort der Information, Aufklärung und Intervention eine bedeutende Rolle bei der Prävention zu. Jedoch zeigte sich in Studien, dass Lehrkräfte Themen mit politischem Konfliktpotenzial im Unterricht mitunter vermeiden, um keine entsprechenden Auseinandersetzungen zwischen oder mit Schüler\*innen zu entfachen<sup>3</sup>. Auch könnten die Sorge um das Image der Schule, Verunsicherung seitens der Lehrkräfte sowie die fehlende Relevanz von Themen wie *Hate Speech* (oder den anderen oben genannten Formen von Diskriminierungen) in der Lehrer(aus)bildung dazu führen, dass eine Tabuisierung an Schulen entsteht.<sup>1</sup>

Durch eingehende Forschung und konkrete daraus entwickelte Handlungskonzepte müssen Schulen dabei unterstützt werden, junge Menschen im Umgang mit sozialen Medien sowie *Hate Speech* und anderen Diskriminierungsphänomenen zu bilden und Toleranz zu vermitteln.

**Über Kooperationen zwischen dem SchuPrO und den Bremer Schulen zu diesem Thema würde sich unser Team sehr freuen.**

Quellen:

<sup>1</sup> Wachs, S., Schubarth, W. & Bilz, L. (2020): *Hate Speech als Schulproblem?* S. 223-236. - (Schriften der Deutschen Gesellschaft für Erziehungswissenschaft (DGfE))

<sup>2</sup> Baier, D., Pfeiffer, C., Simonson, J. & Rabold, S. (2009): *Jugendliche in Deutschland als Opfer und Täter von Gewalt: Erster Forschungsbericht zum gemeinsamen Forschungsprojekt des Bundesministeriums des Innern*. Hannover: : KFN

<sup>3</sup> Wagner, Ulrich/van Dick, Rolf/Petzel, Thomas/Auernheimer, Georg (2001): *Der Umgang von Lehre-rinnen und Lehrern mit interkulturellen Konflikten*. In: Auernheimer,Georg/van Dick, Rolf/Wag-ner, Ulrich/Petzel, Thomas (Hrsg.): *Interkulturalität im Arbeitsfeld Schule*. Opladen: Leske & Budrich, S. 17-40.

## „Legal Highs“?! – Zu Wirkungen und Risiken von neuartigen psychoaktiven Substanzen

Der Markt *neuartiger psychoaktiver Substanzen* (NpS) ist groß und wächst. Zwischen 2010 und 2015 stieg die Anzahl der von der EU-Drogenbeobachtungsstelle EMCDDA (European Monitoring Center for Drugs and Drug Addiction) neu registrierten psychotropen Substanzen auf mehr als das Doppelte<sup>1,2</sup>.

NpS sind meist Abfallprodukte der Pharmaindustrie oder zu Forschungszwecken entwickelte Substanzen. Man unterscheidet diverse Stoffgruppen. Am häufigsten sind synthetische *Cannabinoide* (z.B. *Spice*) und synthetische *Cathinone* (verwandt mit Methamphetamin und Ecstasy)<sup>2</sup>.



NpS werden oft beim Verkauf, der vor allem im Internet floriert, falsch als „Badesalz“, „Räucher-“ oder „Kräutermischung“ deklariert. Bei *Spice* wurde die Rauschwirkung zunächst tatsächlich den enthaltenden Kräutern zugeschrieben, bis man die Inhaltsstoffe untersuchte und nicht deklarierte hochpotente synthetische Cannabinoide entdeckte<sup>1</sup>.

Als Vorteile synthetischer Alternativen galten deren vermeintliche Legalität und die fehlende Aufdeckungsmöglichkeit des Konsums durch Drogentests. Da bis 2016 im deutschen Betäubungsmittelgesetz (BtMG) zwar einzelne Substanzen, aber nicht Stoffgruppen benannt waren, kam es zwischen Behörden, Vertreiber\*innen und Konsument\*innen der NpS zu einer Art Hase-und-Igel-Rennen: Wenn eine Substanz auf gesetzlichem Weg verboten worden war, hatten Hersteller\*innen die chemische Struktur bereits so minimal verändert, dass die neu geschaffene Substanz vom BtMG nicht erfasst war. Seit Inkrafttreten des Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetz (NpSG, 2016) können Stoffgruppen verboten werden, was aktuell Substanzen betrifft, die in der Wirkung Cannabis ähneln (*Cannabimimetika*, zu denen die synthetischen Cannabinoide gehören)<sup>2</sup>, aber deren Risiken schwerwiegender als bei natürlichem Cannabis sind.



Zum einen werden die synthetischen Substanzen in unterschiedlichem Gehalt auf die Kräuter aufgebracht und zusätzlich werden Inhalte nicht auf den Packungen der *Kräutermischungen* angegeben. Heftige Nebenwirkungen und Gesundheitsbeeinträchtigungen können die Folge sein: pathologische körperliche Unruhe, Herzrasen, Bluthochdruck, Übelkeit, Erbrechen, Panikattacken, psychotische Zustände und Bewusstlosigkeit bis zum Koma wurden nach dem Konsum bekannt.

Zusätzlich ist eine Toleranzentwicklung mit psychischer und körperlicher Abhängigkeit schnell möglich<sup>2</sup>. Aktuell sind Liquids für E-Zigaretten oder E-Shishas im Umlauf, denen synthetische Cannabinoide beigemischt wurden (die also zu den NpS gehören) und die starke Nebenwirkungen und Gesundheitsbeeinträchtigungen zur Folge haben können. Sie werden aber trügerisch als „CBD“ (Cannabidiol) bezeichnet und an Jugendliche verkauft. Cannabidiol ist als Wirkstoff der Cannabispflanze bekannt, bewirkt aber im Gegensatz zu Cannabinoiden keinen Rausch und ist als Nahrungsergänzungs-, Heil- und Arzneimittel legal.

Aufklärung für junge Menschen muss daher zwei Bereiche umfassen: Gefahren von Nebenwirkungen und Abhängigkeit und die strafrechtliche Relevanz. Das NpSG verbietet Handel, Inverkehrbringen, Herstellung, Verbringen, Erwerb und Besitz sowie das Verabreichen. Daraus folgt unter anderem, dass die Polizei Personen bei einer Kontrolle entsprechende Stoffe abnehmen kann. Aber: nicht alles, was verboten ist, wird auch bestraft. Diesbezüglich wird es etwas komplizierter, grundsätzlich sind Besitz und Erwerb von NpS nämlich nicht unter Strafe gestellt. Wer jedoch NpS in einem Online-Shop bestellt, kann sich dennoch strafbar machen, weil durch die Bestellung der Tatentschluss zum (strafbaren) Inverkehrbringen erzeugt wird. Geldstrafen, in schweren Fällen aber auch Freiheitsstrafen von bis zu 10 Jahren können verhängt werden<sup>2</sup>.

Quellen:

<sup>1</sup> Hohmann, N., Mikus, G. & Czock, D (2014): Effects and risks associated with novel psychoactive substances. mislabelling and sale as bath salts, spice and research chemicals. Dtsch. Arztebl. Int. 2024; 111(9): 139-47. <https://www.aerzteblatt.de/archiv/155700/Wirkungen-und-Risiken-neuartiger-psychoaktiver-Substanzen>.

<sup>2</sup> Landes-Caritasverband Bayern e.V.(2017): Factsheet Neue psychoactive Substanzen (NpS) – Basisinformationen für Fachkräfte und Multiplikatoren. Landes-Caritasverband Bayern e.V. Projekt MINDZONE. München.